



Einwohnergemeinde Ormalingen

Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Gemeinde Ormalingen

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2002

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
B. Sozialhilfebehörde.....	4
C. Schlussbestimmungen	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfetätigkeit

1. Die Sozialhilfetätigkeit hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbstständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.
2. Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

Die Sozialhilfetätigkeit wird durch die Sozialhilfebehörde und den Sozialdienst ausgeübt.

§ 3 Aufgaben der Sozialhilfebehörde

Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. ist fachlich vorgesetzte Behörde des Sozialdienstes;
- d. kann in die Sozialhilfe-Akten des Sozialdienstes Einsicht nehmen;
- e. pflegt den Kontakt mit andern Gemeindebörden, mit Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton und privaten Hilfsorganisationen;
- f. erstellt den Voranschlag im Sozialhilfebereich in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung.

§ 4 Aufgaben des Sozialdienstes

Der Sozialdienst

- a. berät fachgerecht alle hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen;
- b. vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde;
- c. führt die Sozialhilfe-Akten und nach Bedarf für jeden Unterstützungsfall das Individualkonto;
- d. ist fachlich der Sozialhilfebehörde unterstellt;
- e. ist personell und administrativ der Leitung der Gemeindeverwaltung unterstellt.

§ 5 Schweigepflicht

1. Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

2. Private, die für die Organe der öffentlichen Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht und garantieren für die Datensicherheit.

§ 6 Auskünfte an die Prüfungskommission

1. Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.
2. Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes gewähren der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 7 Fortbildung

1. Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen nach Möglichkeit regelmässig Fortbildungsveranstaltungen.
2. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes besuchen die für ihre Arbeit notwendigen Fortbildungsveranstaltungen.

B. Sozialhilfebehörde

§ 8 Stellung und Organisation

1. Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für das Sozialhilfewesen in der Gemeinde.
2. Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort zu.
3. Das Aktuariat wird von einem Behördenmitglied geführt.

§ 9 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen mindestens 3 Tage vor der Sitzung auf der Sozialberatung auf und können von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden.

§ 10 Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen

1. An der Sitzung nehmen alle Behördenmitglieder sowie nach Bedarf die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter teil.
2. Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an den Sitzungen.
2. Sie kann in dringenden Fällen die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.
3. In ausserordentlichen Notsituationen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 12 Sitzungsprotokoll

1. Das Protokoll der letzten Sitzung kann 15 Tage danach auf der Sozialberatung eingesehen werden.
2. Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 13 Schriftstücke

1. Verfügungen, Einspracheentscheide, Unterstützungsmeldungen, Anträge an den Gemeinderat und an die Einwohnergemeindeversammlung sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
2. Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind ebenfalls vom Präsidium und dem Aktuariat zu unterzeichnen.
3. Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde wie Anfragen und Einholung von Auskünften werden vom Aktuariat erstellt und unterzeichnet.

§ 14 Buchhaltung

1. Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.
2. Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

C. Schlussbestimmungen

§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten

1. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.
2. Es tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2002.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen

Der Präsident:

Der Verwalter

Walter Baumann

Felix Beyeler

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 30. September 2002 genehmigt.